

Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Fritz Kuhn, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Undine Kurth (Quedlinburg), Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

So genannter Muslimtest in Baden-Württemberg – Verfassungsrechtlich problematische Gesinnungstests beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die baden-württembergischen Einbürgerungsbehörden führen seit Jahresbeginn auf der Grundlage eines Gesprächsleitfadens eine umfassende und sogar in die Privatsphäre reichende Gesinnungsprüfung von Einbürgerungsbewerbern durch. Diese Praxis entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) und des Grundgesetzes (GG).

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

auf eine rechtmäßige Praxis der baden-württembergischen Behörden – etwa durch eine klarstellende Fassung der Verwaltungsvorschriften des Bundes (Artikel 84 Abs. 2 GG) – hinzuwirken.

Berlin, den 12. Januar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der Staat kann allen Bürgerinnen und Bürgern Gesetzestreue und die Akzeptanz der Rechtsvorschriften abverlangen sowie Einbürgerungsbewerbern, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes anerkennen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG). Fragen nach persönlichen Einstellungen und moralischen Überzeugungen der Einbürgerungswilligen sind dadurch nicht gedeckt.

Solche Fragen verletzen den liberalen Geist jener Verfassung, die der Gesinnungstest doch gerade absichern soll. Insbesondere die FDP verliert ihren Anspruch als Bürgerrechtspartei, indem sie den so genannten Muslimtest im von der CDU und der FDP regierten Baden-Württemberg ausdrücklich mitträgt.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz verlangt von den Einbürgerungsbewerbern ein Bekenntnis zur Verfassungsordnung (§ 10 Nr. 1 StAG) und erlaubt den Behörden die Versagung der Einbürgerung, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen“, dass der Ausländer verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StAG). Eine Praxis, die persönliche Einstellungen von Einbürgerungsbewerbern – z. B. zur Wahl ihrer Ärzte – abfragt, lässt sich mithin nicht auf die Regelungen des StAG stützen.

Diese Praxis stimmt im Übrigen nicht mit den Vorgaben des Grundgesetzes (Artikel 3 GG) überein, weil sie muslimische Religionszugehörige diskriminiert. Das baden-württembergische Innenministerium stellt Muslime unter Generalverdacht, indem es nach eigenen Angaben daran zweifelt, „ob bei Muslimen generell davon auszugehen sei, dass ihr Bekenntnis bei der Einbürgerung auch ihrer tatsächlichen inneren Einstellung entspreche.“ Deshalb will das Innenministerium den Leitfaden grundsätzlich bei Gesprächen mit Einbürgerungsbewerbern aus 57 islamischen Staaten anwenden – bei anderen Bewerbern nur im Einzelfall.

Die angeblich beabsichtigte engere Bindung der Einbürgerungswilligen an unsere Grundordnung lässt sich durch einen diskriminierenden Gesinnungstest nicht erreichen. Stattdessen brauchen wir eine umfassende Integrationspolitik, die allen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, sowie eine ernsthafte gemeinsame Debatte mit Migrantinnen und Migranten über Grundwerte und Grundrechte.